



# SESSIONSBRIFF JUNI 2018

#### **Editorial**



Sehr geehrte Damen und Herren

Wir Schweizer Verwertungsgesellschaften konnten unsere Position zur Revision des Urheberrechtsgesetzes in der Rechtskommission des Nationalrates sowie gegenüber der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates darlegen.

Die in Swisscopyright vereinten Verwertungsgesellschaften stehen zum Kompromiss, der von der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12 II) ausgearbeitet wurde und den wir mitgestaltet haben. Für die Verwertungsgesellschaften im Audiovisionsbereich besonders wichtig sind die neuen Artikel 13a und 35a der Vorlage betreffend Video on Demand (VoD): Analog zu den Videotheken haben die Filmurheber und -interpreten Anspruch auf eine Vergütung für die Online-Nutzung audiovisueller Werke. Derzeit profitieren hiervon vor allem die Online-Anbieter, nicht die Filmschaffenden. Die Vorlage des Bundesrates weicht aber vom Kompromiss ab: Die Regelung zur VoD-Vergütung ist für die Musik in Filmen und für Musik- und Konzertaufnahmen nicht erforderlich. Wir Verwertungsgesellschaften fordern deshalb, den Kompromiss wie in der AGUR12 II ausgehandelt umzusetzen.

Aktuell beschäftigt uns auch die hängige Forderung von NR Martin Candinas. Mit seiner Motion 16.3849, «Befreiung von der Vergütungspflicht für die Verbreitung von Musik auf den Abgabenanteilen für die Berg- und Randregionen-Radios», fordert er eine Begünstigung einzelner Radiobetreiber, die eine einschneidende Verschlechterung beim Entgelt für Komponistinnen und Interpretinnen darstellen würde. Sie würden einen wichtigen Teil ihrer Vergütungen verlieren, die ihnenaufgrund des Urheberrechtsgesetzes von den Privatsendern für die Ausstrahlung ihrer Werke und Leistungen zustehen. Wir bitten den Ständerat, in seiner Sitzung vom 5. Juni 2018 diese Motion abzulehnen.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.

Valentin Blank Geschäftsführer SUISSIMAGE im Namen von Swisscopyright

«Die in Swisscopyright vereinten Verwertungsgesellschaften stehen zum Kompromiss, der von der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht AGUR 12 II ausgearbeitet wurde.»

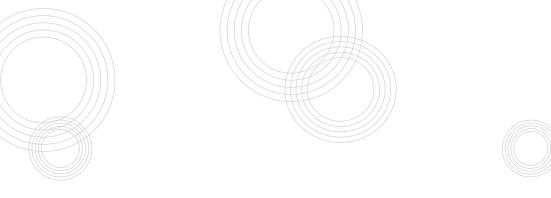












# **URG-Revision: Wichtiger Kompromiss**

Im Rahmen der URG-Revision hatten Vertreter der Verwertungsgesellschaften in den letzten Wochen in den Hearings der beratenden Kommissionen ihre Position zur Vorlage des Bundesrates dargelegt. Hierbei haben wir klar wiederholt: Wir unterstützen den Kompromiss und die Vorlage. Die Verwertungsgesellschaften haben einige Präzisierungen an der Vorlage des Bundesrates vorgeschlagen – ohne am Kompromiss zu rütteln.

# Video on Demand: Vergütungen für Filmschaffende

Für die Filmurheber und -interpreten ist die Vergütung für Video on Demand (VoD) zentral. VoD hat das DVD-Vermietgeschäft abgelöst. Hiervon profitieren aber derzeit vor allem Online-Anbieter, nicht die Urheber und ausübenden Künstler. Die Produzentinnen vereinbaren mit den Urheberinnen und ausübenden Künstlerinnen und ausübenden Künstlerinnen vertraglich eine Pauschale, welche die Auftragshonorare und das Rechtepaket zur kommerziellen Auswertung des Films umfasst. Der neue VoD-Vergütungsanspruch würde gegenüber einem anderen Unternehmen geltend gemacht, der Online-Plattform. Damit werden Urheber und Interpreten auch am Erfolg des Werks beteiligt, was bei der oben erwähnten Pauschale nicht der Fall ist und bei vertraglichen Lösungen nicht funktioniert.

Bei den audiovisuellen Werken gibt es aber auch Werkarten, die für VoD irrelevant sind, z.B. Firmenportraits, Werbefilme oder Computerspiele. Swisscopyright kann sich bei diesem Gesetzesartikel mit dem jetzigen Wortlaut

abfinden, die Beispiele in der Botschaft müssen aber restriktiv ausgelegt werden. Swisscopyright bittet um eine entsprechende Klarstellung im Laufe der Beratungen.

#### Andere Regelung für die Musik

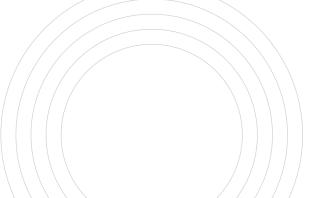
Musikalische Werke sollen aus dem VoD-Vergütungsanspruch ausgeschlossen werden; dies war ein wichtiger Bestandteil des Kompromisses der AGUR12 II, der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht. Mit dem Argument der Gleichbehandlung hat dann der Bundesrat in seiner Vorlage sämtliche Kunstgattungen über einen Kamm geschert. Dabei ist es bereits heute so, dass für die Musik urheberrechtlich andere Regeln gelten: So werden beispielsweise die Senderechte an der Musik in Filmen international immer von den Musikverwertungsgesellschaften wahrgenommen, während die anderen urheberrechtlich Berechtigten über die Produzenten abgegolten werden. Auch für die Interpretinnen in Musikvideos (Videoclips) und Konzertfilmen gibt es eine seit langem funktionierende Praxis der Beteiligung am Erlös, welche die Produzentinnen der Clips oder Filme erwirtschaften.

Diese Lage muss wieder hergestellt werden. Die Musikvideos und Konzertaufnahmen sind dem Ausnahmekatalog wieder hinzuzufügen.



«Musikalische Werke sollen aus dem VoD-Vergütungsanspruch ausgeschlossen werden; dies war ein wichtiger Bestandteil des Kompromisses der AGUR12 II.»









### 16.3849 Motion Candinas

Die Motion «Befreiung von der Vergütungspflicht für die Verbreitung von Musik auf den Abgabenanteilen für die Berg- und Randregionen-Radios» verlangt, dass die den Radios in Rand- und Bergregionen gemäss RTVG zufliessenden Subventionen nicht mehr Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Urheberrechtsabgabe sind. Mit einer Annahme der Motion würden die Komponistinnen, Interpretinnen und weitere Rechtsinhaberinnen einen wichtigen Teil ihrer Vergütungen verlieren.

Die SUISA und SWISSPERFORM nehmen im Auftrag ihrer Mitglieder – den Musikschaffenden – die Musikrechte der Urheber, Interpreten und anderer Rechteinhabern wahr. Sie verhandeln periodisch mit den betroffenen Nutzerverbänden Tarife aus, welche die Vergütungen für die Nutzung der Werke der Musikschaffenden festlegen. Sie verhandeln auch regelmässig mit den Verbänden der Privatradios und -fernsehen.

Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Subventionen, insbesondere auch Anteile aus den Konzessionsgebühren gemäss RTVG, zur Berechnungsgrundlage des Tarifs für die Urheberrechte gehören. Die Motion schwächt die Position der Komponistinnen und Interpretinnen in den nächsten Tarifverhandlungen, indem sie einseitig zugunsten einer einzelnen Gruppe von Radiosendern die bundesgerichtliche Rechtssprechung aufhebt.

Bereits 2017 haben die SUISA und SWISSPERFORM eine wesentliche Forderung der Motion erfüllt: Die spezifisch zur Umstellung auf DAB+ Sendetechnologie ausgerichteten Subventionen wurden von der Berechnungsgrundlage ausgenommen. Für die laufenden Tarifverhandlun

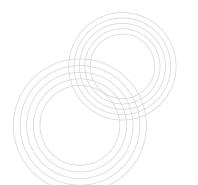
gen haben die Verwertungsgesellschaften zudem eine Ermässigung für Sender in Rand- oder Bergregionen vorgesehen, also für Sender, die von Gebührenanteilen profitieren. Die Tarifverhandlungen wurden jetzt wieder aufgenommen, die nächste Verhandlungsrunde findet am 8. Juni 2018 statt. Die Tarifverhandlungen können also aktuellen Gegebenheiten (vorliegend DAB+) viel besser Rechnung tragen als gesetzliche Regelungen, die bei nächster Gelegenheit wieder angepasst werden müssten.

Gemäss Bundesrat und Motionär würde die geltende tarifliche Regelung die Radios in Ballungsräumen mit zusätzlichen Abzügen bevorteilen. Das ist falsch: Wenn überhaupt ein Abzug zulässig ist, beträgt dieser 15%, nicht 40% für das Einholen von Werbeaufträgen. Von diesem Abzug für Werbeakquisitionen profitieren alle Sender, nicht nur jene in Ballungsräumen. Für den Erhalt von Subventionen hat aber ein Sender keine solchen Akquisitionsaufwendungen, weshalb auch hierfür kein Abzug vorgenommen werden kann. Die Motion würde also wenn schon die Sender in Rand- und Bergregionen gegenüber jenen bevorteilen, die keine Bundesgelder erhalten.

SUISA und SWISSPERFORM sind sich der speziellen Situation der Sender in Rand- und Bergregionen bewusst. Ein Ausgleich für allfällige strukturelle Nachteile solcher Radios ist in den Tarifverhandlungen anzustreben, aber nicht mittels spezifischer und einseitiger Regulierung zum Nachteil der Komponistinnen, Interpretinnen und Produzentinnen der Musikaufnahmen.

Swisscopyright bittet den Ständerat, die Motion abzulehnen.

«Die Tarifverhandlungen können aktuellen Gegebenheiten viel besser Rechnung tragen als gesetzliche Regelungen, die bei nächster Gelegenheit wieder angepasst werden müssten.»







# Geldspielgesetz: Gewinne sinnvoll für Kulturschaffen einsetzen

Das Geldspielgesetz sichert Beiträge aus legalen Glücksspielen, die für die Schweizer Kulturschaffenden wichtig sind: Das Gesetz stellt sicher, dass Gewinne für gemeinnützige Zwecke wie Soziales, Sport und Kultur sowie zur Finanzierung der AHV/IV verwendet werden können. Der Verfassungsartikel 106 BV und das Geldspielgesetz legen nämlich fest, dass die Reinerträge der Lotteriegesellschaften und Spielbanken für Kultur, Soziales und Sport sowie für die AHV verwendet werden. Das Volk hat einen entsprechenden Verfassungsartikel im März 2012 mit 87% Ja-Stimmen angenommen.

Fraglos stand dabei im Zentrum, dass solche Gewinne wirklich gemeinnützig und sinnvoll eingesetzt werden sollen. Heute stehen für diese Zwecke rund eine Milliarde Franken pro Jahr zur Verfügung. Sollen solche Mittel aus dem legalen Geldspiel auch für das Kulturschaffen

gesichert werden, muss das wachsende illegale Angebot eingedämmt werden, so wie es das neue Geldspielgesetz vorsieht.

Heute verbessert die Verwendung der Gewinne aus den Geldspielen zu kulturellen Zwecken die Rahmenbedingungen für alle Kulturschaffenden: Viele Veranstaltungen werden mit namhaften Beiträgen aus den Lotteriefonds erst ermöglicht. Ohne diese Mittel wären viele Aufführungen und Konzerte, aber auch audiovisuelle Projekte und Ausstellungen gar nicht finanzierbar und viele Kulturschaffende könnten ihre Kunst nicht ausüben.

Illegale und ausländische Online-Spiele hingegen untergraben diesen Mittelfluss: Die davon nicht abgeführten Gewinne stehen weder für Soziales noch für Sport oder Kultur zur Verfügung.

# Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

# **Impressum**

**Herausgeberin:** Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA,

SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Auflage: 650 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch









